

RS UVS Oberösterreich 1994/06/23 VwSen-210068/3/Ga/La

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.06.1994

Rechtssatz

Für die Strafbarkeit gemäß § 39 Abs. 1 lit. b AWG kommt es lediglich darauf an, daß der Berufungswerber das Autowrack in Entledigungsabsicht zum Tatort gebracht hat; ob der Grundbesitzer der Abstellfläche damit einverstanden ist, ist hingegen unmaßgeblich. Abweisung.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at